



2. § 14 erhält die folgende Fassung:

§ 14

Steuerschätzung und Mitwirkungspflichten

(1) Verstößt ein Veranstalter oder ein/e Halter/-in eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 oder § 11 Abs. 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung 1977.

(2) Der/die Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Apparate mit Gewinnmöglichkeit unter der jeweiligen Automatennummer und weiteren zur Individualisierung des jeweiligen Apparates erforderlichen Angaben der Ort der Aufstellung und Beginn und Ende der Aufstellung auf den Tag genau zu protokollieren.

(3) Alle durch Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Zählwerkausdrucke oder elektronisch gespeicherte Daten) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Da die Auslesung der Zählwerke bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit dazu führen kann, dass elektronisch gespeicherte Auslesedaten aus der Vergangenheit auf dem zum Apparat gehörenden elektronischen Speichermedium gelöscht werden, hat die Auslesung nur zu betrieblichen Zwecken und nicht mit dem Ziel der teilweisen Löschung des Datenspeichers zu erfolgen.

(4) Der Veranstalter und der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstigen Inhaber/-in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu der Betriebsstätte und den Apparaten auch während der Öffnungszeiten zu gewähren.

(5) Der/Die Steuerschuldner/-in und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt die zur Prüfung der für die Besteuerung erheblichen Tatbestände erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zählwerkausdrucke, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Daten) in der Betriebsstätte oder bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen der Stadt hat der/die Steuerschuldner/-in und/ oder der von ihm/ihr betrauten Personen in Gegenwart des/der Beauftragten der Stadt in der Betriebsstätte sämtliche gespeicherten Zählwerkausdrucke zu erstellen bzw. diese in elektronischer Form auszulesen und auf einem elektronischen Speichermedium zur

Verfügung zu stellen. Kommt der/die Steuerschuldnerin der Aufforderung nicht nach, die Auslesung in Anwesenheit der/des Beauftragten der Stadt zu gewährleisten, wird die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt.

3. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird ab Punkt Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

7. § 11 Abs. 5: Abgabe der Vergnügungssteuererklärung auch in der angegebenen Form
8. § 14 Abs. 2: Protokollierung von Aufstellzeitraum und Aufstellort
9. § 14 Abs. 3: Auslesung nur aus betrieblichen Gründen
10. § 14 Abs. 4: Zugangsgewährung für Beauftragte der Stadt
11. § 14 Abs. 5: Auslesung der Zählwerkdaten in Gegenwart von Beauftragten

**II.**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.